

Anhang 2 Fachpersonal

Ausbildung, Berufsbezeichnung	Bedarfs- abklärung	Bera- tung	Untersu- chung + Be- handlung	Tätig- keiten Geräte- vertrag
a. Pflegepersonal FH und HF mit Tertiärausbildung: AKP, GKP, PsyKP, KWS, DN II sowie dipl. Pflegefachfrau/-mann und DN I mit mind. 2-jähriger Berufserfahrung	Ja	Ja	Ja	Ja
b. Physiotherapeuten FH und HF mit Tertiärausbildung und „eidg. Fachausweis Berater für respiratorische Erkrankungen“ oder äquivalenter Abschlüsse und Leistungen.	Ja	Ja	Ja	Ja
c. Gesundheitsfachleute mit „eidg. Fachausweis Berater für respiratorische Erkrankungen“.	Ja	Ja	Ja	Ja
d. Gesundheitsfachleute ohne „eidg. Fachausweis für respiratorische Erkrankungen“.	Nein	Nein	Nein	Ja
e. Andere Ausbildungen (z.B. Techniker)	Nein	Nein	Nein	Ja

Voraussetzungen:

1. Gesundheitsfachleute, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KVV Schweiz erfüllen, sind berechtigt/befugt/befähigt, für den Bereich der respiratorischen Erkrankungen die Bedarfsermittlung vorzunehmen.
2. Gesundheitsfachleute gemäss Abschnitt c arbeiten mit Ausnahme des Bereichs der respiratorischen Erkrankungen immer unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung einer Pflegeperson oder eines Physiotherapeuten gemäss Abschnitt a & b.
3. Andere und ausländische Berufsabschlüsse werden im Einzelfall auf ihre jeweilige Gleichwertigkeit geprüft.

